

vorzulegen oder auf seinen Wunsch vorzulesen (§ 106 Abs. 2). Danach hat der Zeuge jede einzelne Seite zu unterschreiben. Er hat das Recht, Veränderungen und Streichungen vornehmen zu lassen oder persönlich vorzunehmen. Alle Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind vom Zeugen unterschriftlich zu bestätigen. Aus dem Protokoll muß ferner ersichtlich sein, ob es der Zeuge selbst gelesen hat oder ob es ihm auf sein Verlangen hin vorgelesen wurde.

Es empfiehlt sich, die Klausel aufzunehmen: „Ich habe das Vernehmungsprotokoll selbst gelesen. Es entspricht in allen Teilen den von mir gemachten Angaben. Meine Worte sind darin richtig wiedergegeben.“ Dadurch wird der Zeuge eher veranlaßt, sich das Protokoll in Zweifelsfällen vor der Unterschriftsleistung noch einmal dahingehend durchzulesen, ob es Auslassungen oder mißverständliche Formulierungen enthält.

Nahm an der Vernehmung ein *Dolmetscher* teil (§ 83 Abs. 3), sollte auch dieser die einzelnen Seiten des Protokolls mit unterschreiben. Das Protokoll muß den durch die Unterschrift des Dolmetschers bestätigten Vermerk enthalten, daß er über seine Pflichten und über seine Verantwortlichkeit für eine wissentlich falsche Übersetzung belehrt wurde.

Haben an einer Vernehmung weitere Personen teilgenommen, empfiehlt sich, daß auch sie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls durch ihre Unterschrift bestätigen (z. B. die Eltern eines Jugendlichen, Mitarbeiter der Jugendhilfe, Psychologen, Verteidiger, Arbeitsschutzinspektoren usw.). Angaben von Kindern sind nur von dem Vernehmenden und den sonst anwesenden erwachsenen Personen zu unterschreiben. Sie bestätigen damit, daß das Kind die Aussagen in ihrer Gegenwart so gemacht hat, wie sie im Protokoll niedergelegt worden sind.

Ist ein Zeuge wegen körperlicher Gebrechen (z. B. Erblindung, Lähmung o. a.) außerstande, das Protokoll zu unterzeichnen, muß es vom Vernehmenden mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. Jedes Protokoll ist vom Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung oder seines Dienstgrades zu unterzeichnen (§ 106 Abs. 3).

Übersendet ein Zeuge dem Untersu-

chungsorgan oder Staatsanwalt nach seiner Vernehmung ergänzende schriftliche Aussagen, sind diese der Akte beizufügen. Gegebenenfalls ist eine ergänzende Zeugenvernehmung durchzuführen. Das gilt vor allem, wenn die schriftlich eingesandten Aussagen wesentliche neue Fakten enthalten oder wenn sie in wesentlichen Punkten von den protokollierten abweichen. Der Eingang der ergänzenden schriftlichen Aussagen ist dem Zeugen zu bestätigen.

Hat der Vernehmende Hinweise zu geben, die für die nachfolgend mit der Sache befaßten Organe wichtig sind, ist darüber ein Aktenvermerk abzufassen. Das kann notwendig sein, wenn der Zeuge in schwerkränktem Zustand vernommen werden mußte, wenn ein Zeuge erst nach langem Bestreiten oder vielen Ausflüchten die Wahrheit sagte, wenn Anzeichen vorhaden sind, die auf eine geistige Erkrankung oder auf erhebliche alkoholische Beeinflussung des Zeugen hinweisen u. ä.

7.6.2.

Die Beschuldigtenvernehmung

Die Vernehmung des Beschuldigten setzt ein gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren voraus. Sie soll dem Untersuchungsführer oder Staatsanwalt Gelegenheit geben, vom Beschuldigten Kenntnis über wesentliche Fakten zu erhalten. Der Beschuldigte ist derjenige Verfahrensbeteiligte, der am ehesten weiß, ob die erhobene Beschuldigung zutrifft. Er weiß — von hier nicht zu behandelnden Ausnahmefällen abgesehen — positiv, ob er schuldig oder nichtschuldig ist, unter welchen Umständen und mit welchen Mitteln er im Falle seiner Schuld die strafbare Handlung begangen hat, welche Motive ihn zur Tat veranlaßten, ob ihn Komplizen unterstützt haben, wer diese sind, wie sein bisheriges Leben verlief usw. Von ihm kann also der Vernehmende, falls der Beschuldigte die Wahrheit sagt und sein Wissen offenbart, Tatsachen erfahren/die wesentlich für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens sind.

Die Vernehmung ist gleichzeitig vom Standpunkt des Beschuldigten her gesehen ein wichtiges Mittel seiner Verteidigung. Ihm wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem auf ihm ruhenden Verdacht zu äußern und